

Gemeinde Altbach
Landkreis Esslingen

**Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde Altbach**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. S. 2256) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S.1) hat der Gemeinderat am 13.02.1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vorkaufsrecht

Zur Sicherung der Entwicklungsziele im Flächennutzungsplan, sowie zur Sicherung und Vorbereitung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung von Altbach steht der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BBauG zu.

§ 2

Geltungsbereich

Die Flächen des Gemeindegebietes an denen der Gemeinde das besondere Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken nach dieser Satzung zusteht, sind im Lageplan des Verbandsbauamts Plochingen vom 13.02.1979 durch Umrandung festgelegt.

Der Lageplan gilt als Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Auflegung und Einsichtnahme

Je eine Fertigung dieses Lageplans wird beim Landratsamt Esslingen, beim Gemeindeverwaltungsverband Plochingen und beim Bürgermeisteramt Altbach aufbewahrt.

In den Lageplan kann jedermann während der üblichen Dienststunden Einsicht nehmen.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung in Kraft.

Altbach, den 13.02.1979

Stetter
Bürgermeister